

Rechtssache C-34/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

24. Januar 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Koszalinie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Dezember 2022

Klägerin:

RF

Beklagte:

Getin Noble Bank S.A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des mit der beklagten Bank abgeschlossenen, an den Schweizer Franken (CHF) gebundenen Hypothekendarlehensvertrags sowie auf Zahlung eines Geldbetrags, und Antrag der Klägerin auf Sicherung einer nicht auf Geld gerichteten Forderung durch Regelung der Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten für die Dauer des Verfahrens, indem die Verpflichtung der Klägerin zur Tilgung der Darlehensraten in der im Vertrag festgelegten Höhe und zu den dort genannten Terminen ausgesetzt wird.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 70 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59, um festzustellen, ob sich das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot nur auf die Möglichkeit der Verwertung einer Sicherheit für eine Geldforderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder auch auf die Einleitung eines Sicherungsverfahrens gegen ein Unternehmen in Zwangsabwicklung bezieht.

Vorlagefrage

Betrifft das Verbot in Art. 70 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates nur die Möglichkeit der Verwertung einer Sicherheit für eine Geldforderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder auch die Einleitung eines Sicherungsverfahrens gegen ein Unternehmen in Zwangsabwicklung?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 12, Art. 169 Abs. 1.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 38.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Erwägungsgründe 4, 21 und 24, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1.

Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates: fünfter Erwägungsgrund, Art. 70 Abs. 1.

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen): Art. 76.

Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks cywilny (Gesetz vom 23. April 1964, Zivilgesetzbuch): Art. 5, 22¹, 43¹, 44, 45, Art. 58 §§ 1-3, Art. 353¹, Art. 358¹ §§ 1-4, Art. 359 §§ 1 und 2, Art. 385¹ § 1-4.

Ustawa z dnia 29 sierpnia 1997 r. Prawo bankowe (Gesetz vom 29. August 1997, Bankengesetz) (in der Fassung vom 31. August 2007): Art. 69 Abs. 1, Art. 69 Abs. 2.

Ustawa z dnia 10 czerwca 2016 r. o Bankowym Funduszu Gwarancyjnym, systemie gwarantowania depozytów oraz przymusowej restrukturyzacji (Gesetz vom 10. Juni 2016 über den Bankengarantiefonds, das Einlagensicherungssystem

und die Zwangsabwicklung (im Folgenden: Bankgarantiefondsgesetz)): Art. 135 Abs. 1 und 4.

Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964, Zivilprozessordnung): Art. 13 § 2, Art. 199 § 1, Art. 730 §§ 1 und 2, Art. 730¹ §§ 1, 2, 2¹ und 3, Art. 731, 737, 738, Art. 743 §§ 1 und 2, Art. 755.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Beim vorliegenden Gericht ist eine Klage der RF gegen die GETIN Noble Bank SA in Warschau auf Feststellung und Zahlung anhängig. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass der mit der Beklagten am 31. August 2007 abgeschlossene, an den Schweizer Franken (CHF) gebundene Hypothekendarlehensvertrag ungültig ist. Sie begehrt ferner, ihr einen Betrag von 80 657,30 PLN zuzüglich Nebenforderungen zuzusprechen. Hilfsweise beantragt die Klägerin, festzustellen, dass die von ihr im Einzelnen beschriebenen Bestimmungen des genannten Vertrags verbotene Vertragsklauseln darstellen und für sie nicht verbindlich sind. Zusammen mit dieser Forderung beantragt die Klägerin, ihr einen Betrag von 28 780,01 PLN zuzüglich Nebenforderungen zuzusprechen.
- 2 Zusammen mit der Klageschrift beantragt die Klägerin die Sicherung einer nicht auf Geld gerichteten Forderung durch Regelung der Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten für die Dauer des Verfahrens, indem die Verpflichtung der Klägerin zur Tilgung der Darlehensraten in der im Vertrag festgelegten Höhe und zu den dort genannten Terminen ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Sicherheit bis zur Rechtskraft des das Verfahren beendenden Urteils ausgesetzt wird. Sie begründet ihren Antrag damit, dass sich ihr rechtliches Interesse an der Gewährung einer Sicherheit für die Dauer des Verfahrens aus dem Umstand ergebe, dass ihr bei Fehlen einer Sicherheit ein finanzieller Verlust entstehen könne, da sie regelmäßig die Kapital- und Zinsraten zahle, was zu einer Belastung ihres Vermögens und einer ungerechtfertigten Bereicherung der Beklagten führen könne.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 3 Die Klägerin macht geltend, dass der genannte Hypothekendarlehensvertrag ungültig sei und verbotene Vertragsklauseln enthalte, die für sie nicht verbindlich seien. Sie ist der Ansicht, dass sie wegen der Gefahr eines finanziellen Verlustes ein rechtliches Interesse an der oben beschriebenen Sicherung der nicht auf Geld gerichteten Forderung habe.
- 4 Die Beklagte hat noch nicht auf die Klageschrift geantwortet, da ihr zum Zeitpunkt des Vorlagebeschlusses noch keine Kopie der Klageschrift zugestellt worden war. Grund hierfür ist, dass das vorliegende Gericht zunächst über den Antrag auf Sicherung einer nicht auf Geld gerichteten Forderung entscheidet.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 5 Hinsichtlich der Notwendigkeit, die oben genannte Frage zu stellen, hat das vorliegende Gericht festgestellt, dass eine Auslegung des Unionsrechts erforderlich ist, damit es die Bestimmungen des nationalen Rechts über die Möglichkeit der Sicherung einer nicht auf Geld gerichteten Forderung in einer Situation korrekt anwenden kann, in der ein Zwangsabwicklungsverfahren gegen die Beklagte (am 29. September 2022) eingeleitet worden ist, in dessen Folge das Geschäft der Bank auf ein vom Bankengarantiefonds eingerichtetes Brückeninstitut übertragen wurde.
- 6 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist dem Antrag der Klägerin auf Sicherung einer nicht auf Geld gerichteten Forderung im vorliegenden Fall grundsätzlich stattzugeben, da die Klägerin die Forderung glaubhaft gemacht und das Bestehen eines rechtlichen Interesses an der Erlangung einer Sicherheit nachgewiesen hat.
- 7 Allerdings werden gemäß Art. 135 des Bankengarantiefondsgesetzes Vollstreckungs- oder Sicherungsverfahren gegen das Vermögen eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens, die vor der Einleitung des Abwicklungsverfahrens eingeleitet wurden, eingestellt (Abs. 1), während die Einleitung von Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren gegen ein in Abwicklung befindliches Unternehmen während des Zeitraums der Zwangsabwicklung nicht zulässig ist (Abs. 4). Die letztgenannte Bestimmung wurde gemäß der Richtlinie 2014/59 auf der Grundlage von Art. 70 Absatz 1 in das polnische Recht aufgenommen.
- 8 Bei der Prüfung des Antrags der Klägerin sind dem vorliegenden Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Art. 70 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59 in Bezug auf die Frage gekommen, ob sich das in dieser Bestimmung enthaltene Verbot nur auf die Möglichkeit bezieht, eine Sicherheit für eine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung zu verwerten, oder auch auf die Einleitung eines Sicherungsverfahrens gegen ein Unternehmen in Zwangsabwicklung.
- 9 Das vorliegende Gericht hält es für möglich, anzunehmen, dass das Verbot in Art. 70 der Richtlinie 2014/59 nur für Vermögenswerte gelten kann, die sich bereits im Vermögen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens befinden, und dass jede Vollstreckung oder Sicherung dazu führen kann, dass sie nach der Vollstreckung oder Sicherung aus diesem Vermögen ausscheiden. Nach Ansicht des Gerichts kann das Verbot der Einleitung eines Sicherungsverfahrens dann nicht für Vermögenswerte gelten, die noch nicht in dieses Vermögen eingeflossen sind. In diesem Fall stünde die genannte Vorschrift einer Stattgabe des Antrags der Klägerin nicht entgegen.
- 10 Aus unionsrechtlicher Sicht hat das vorliegende Gericht darauf hingewiesen, dass nach dem fünften Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/59 nur schwer ein Grund zu finden ist, warum es nicht möglich sein soll, solche nicht auf Geld gerichteten

Forderungen gegen eine Bank im Rahmen einer Abwicklung zu sichern, die ja gemäß den Bestimmungen der Richtlinie nach dem Grundsatz „keine Schlechterstellung von Gläubigern“ gegenüber einem regulären Insolvenzverfahren durchgeführt werden soll.

- 11 In Anbetracht der genannten Umstände hat das vorliegende Gericht dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Vorlagefrage dahin gehend zu beantworten, dass Art. 70 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59 nur die Möglichkeit der Verwertung einer Sicherheit für eine Geldforderung im Wege der Zwangsvollstreckung betrifft.
- 12 Das vorliegende Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass sich die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs ausschließlich auf die wörtliche Auslegung von Art. 70 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59 konzentriert hat, was jedoch dazu führt, dass die mit den Bestimmungen des Unionsrechts verfolgten Ziele nicht erreicht werden können. Das Gericht hat daher auf die Notwendigkeit hingewiesen, die volle praktische Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten.
- 13 Schließlich hat das vorliegende Gericht die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs beantragt, da die Natur der Rechtssache, die sich aus der Notwendigkeit ergibt, einen Antrag auf Sicherung einer nicht auf Geld gerichteten Forderung zu behandeln, der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung unverzüglich zu behandeln ist, eine sofortige Entscheidung erfordert.

ARBEITSDOKUMENT